Nr. 285 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl, Mag. Scharfetter und Ing. Wallner betreffend Spendentransparenz von anerkannten Umweltorganisationen gemäß UVP-G 2000

Die Aarhus-Konvention legt drei wesentliche Bereiche der Bürgerbeteiligung in Umweltangelegenheiten fest: Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Das Übereinkommen von Aarhus (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und die darauf Bezug nehmende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, räumt der betroffenen Öffentlichkeit – insbesondere auch Umweltorganisationen – Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte ein. Die Aarhus-Kovention ist sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umgesetzt.

So haben im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) Umweltorganisationen unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung sowie Rechtsmittelbefugnis. Mit 1.1.2020 trat das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019, LGBl Nr 67/2019, in Kraft. Dieses sieht in Verfahren nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Salzburger Nationalparkgesetz, Jagdgesetz und Fischereigesetz Beteiligungs- und/oder Beschwerderechte für gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte und für das Bundesland Salzburg zugelassene Umweltorganisationen vor.

Eine Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat sowie der/die gemeinnützige Ziele verfolgt und damit spendenbegünstigt im Sinne der Bundesabgabenordnung ist. Transparenz über die Spendenherkunft von Umweltorganisationen, die auch gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis innehaben, würde ebenso das Vertrauen in diese stärken. Die Regelungen zur Offenlegung von Spenden könnte nach Vorbild des Parteiengesetzes erfolgen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, für Umweltorganisationen, die nach dem UVP-G 2000 anerkannt sind, Regelungen zur Offenlegung von Spenden nach Vorbild des Parteiengesetzes zu setzen.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. Februar 2025

Mag. Mayer eh. Dr. Schöppl eh.

Mag. Scharfetter eh. Ing. Wallner eh.